

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1975
hier: Haushaltsgesetz 1975
– Drucksachen 7/2440, 7/2525, 7/2830, 7/3168 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu § 4

In Absatz 5 wird die Zahl „531“ gestrichen.

2. Zu § 14

In Absatz 1 wird die Zahl „950“ durch die Zahl „1 500“, die Zahl „300“ durch die Zahl „400“ und die Zahl „650“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

3. Zu § 15

Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

Bonn, den 18. März 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung**Zu 1.**

Der Entwurf läßt in § 4 Abs. 5 zu, daß im Wege der Deckungsfähigkeit die obersten Bundesbehörden mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen auch die in der Titelgruppe 531 veranschlagten Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit um 15 v. H. gegenüber den vom Parlament bewilligten Ansätzen des Haushaltsplanes aufstocken können. Die beantragte Streichung der Zahl 531 soll sicherstellen, daß die für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung bewilligten Beträge nur mit Zustimmung des Parlaments im Haushaltsplan oder in einem Nachtragshaushalt erhöht werden können.

Zu 2.

Der Entwurf sieht in dem begrüßenswerten Bestreben, die Ausgaben auf dem Personalsektor einzuschränken, die Einsparung von 950 Planstellen (Stellen) für Beamte und Angestellte vor. Diese Einsparung wirkt der Stellenzunahme im Bundeshaushalt nur unzureichend entgegen. Deshalb soll das Einsparungssoll auf 1 500 Stellen erhöht werden.

Zu 3.

Nach § 15 Abs. 1 soll der Bundesfinanzminister außerhalb des Haushaltsplanes und nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zusätzliche Planstellen ausbringen können. Stellennachforderungen müssen aber aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen einem Nachtragshaushalt vorbehalten bleiben.

Alle bisherigen Versuche, die Ausnutzung der Ausnahmeermächtigung auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, sind gescheitert. Deshalb ist die Vorschrift zu streichen.